



Förderverein

**HOSPIZ
JOHANNES** e.V.

Landkreis Sigmaringen
Zollernalbkreis

SATZUNG

**FÖRDERVEREIN
HOSPIZ JOHANNES e.V.**

Fassung 02.12.2019

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Hospiz Johannes“, nach der beabsichtigten Eintragung ins Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“ - nachfolgend „Förderverein“ genannt.
2. Der Förderverein hat seinen Sitz in Balingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Hospizes Johannes in Sigmaringen verwendet.
2. Zweck des Fördervereins ist die Förderung der stationären Hospizarbeit für schwerstkranke und sterbende Menschen im Hospiz Johannes, Sigmaringen. Durch ideelle und materielle Unterstützung des Hospizes Johannes will der Förderverein dauerhaft einen Beitrag für die Pflegebegleitung und Betreuung von schwerstkranken und sterbenden Menschen im Zollernalbkreis und im Landkreis Sigmaringen leisten.
3. Der Förderverein strebt eine Unterstützung und Sicherstellung solcher krank- pflegerischer und ergänzender Leistungen an, die weder von Krankenkassen oder Pflegekassen, durch öffentliche Zuschüsse oder von den Gästen bzw. deren Angehörigen kostendeckend finanziert werden können.
4. Der Förderverein will durch seine Öffentlichkeitsarbeit die Zielsetzungen und Inhalte der Tätigkeit des Hospizes Johannes bekannt machen. Er strebt eine enge Zusammenarbeit mit allen mit der Hospizarbeit befassten Organisationen und Institutionen an. Er steht jedoch in keinem Abhängigkeitsverhältnis zu diesen Organisationen, Institutionen und Behörden.
5. Der Förderverein begleitet die Arbeit des Hospizes Johannes in Sigmaringen durch enge Zusammenarbeit mit den im Hospiz Johannes Sigmaringen angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen.
6. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln wie Beiträge und Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen. Ein weiterer wichtiger Bestandteil ist die Unterstützung und Förderung des ehrenamtlichen Engagements in der Region im Rahmen des stationären Hospizes.
7. Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Fördervereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.

8. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Fördervereins keine Anteile des Vereinsvermögens oder eine Entschädigung erhalten.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
10. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts sein, die seine Ziele unterstützt.
2. Der Eintritt in den Förderverein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Wird beabsichtigt, die Aufnahme abzulehnen, ist dem Antragsteller die Möglichkeit zur mündlichen und schriftlichen Stellungnahme zu geben. Innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ablehnungsbeschlusses steht dem Antragsteller das Recht auf Beschwerde gegenüber dem Förderverein zu, über die die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, Austrittserklärung oder Ausschluss durch Beschluss des Vorstands wegen dem Förderverein schädigenden Verhaltens oder aus anderen wichtigen Gründen. In allen Fällen einer Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht erst mit dem Ende des Geschäftsjahres.
2. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Der Austritt aus dem Förderverein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an ein Vorstandsmitglied i. S. d. § 26 BGB unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.
3. Wenn ein Mitglied gegen die Fördervereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 2 Monate im Rückstand bleibt sowie bei Vorliegen ähnlich wichtiger Gründe, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Förderverein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Innerhalb eines Monats ab Zustellung des Beschlusses steht dem Mitglied das Recht auf Beschwerde zu. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge in Form von Jahresbeiträgen erhoben. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrags, unterschieden für natürliche und juristische Personen, sowie die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Weiteres, z. B. Art und Weise der Zahlung regelt eine Beitragsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung bekanntgegeben.

§ 6 Organe des Fördervereins

Organe des Fördervereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Schatzmeister/in, sowie bis zu 5 weiteren Mitgliedern des Fördervereins.
2. Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Diese sind jeweils einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Fördervereins berechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu seiner gültigen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen.
4. Der/die Leiter/in des Hospizes Sigmaringen und ein/eine vom Hospiz Johannes bestellte/r, dort fest angestellte/r Mitarbeiter/in, unterstützen den Vorstand beratend und nehmen an den Vorstandssitzungen teil.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand leitet die Fördervereinsarbeit. Er nimmt in regelmäßigen Abständen Berichte über die Arbeit des Hospizes Johannes entgegen.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Erstellung eines Rechenschaftsberichtes pro Kalenderjahr,
- die Umsetzung von Beschlüssen im Sinne des Satzungszwecks,
- die beratende Begleitung des Hospizes Johannes entsprechend dieser Satzung,
- die Entgegennahme der Berichte über die Verwendung der Finanzmittel, die dem Hospiz Johannes über den Förderverein zugeflossen sind,

- die Ausarbeitung und Verabschiedung einer Datenschutz- und Beitragsordnung,
- Beschlussfassung über die Aufnahme/den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung

1. Die Einberufung des Vorstands erfolgt nach Bedarf durch den/die Vorsitzende/n unter Angabe des Tagungsortes, der Zeit und der Tagesordnungspunkte. Eine Einladungsfrist von 2 Wochen sollte eingehalten werden.
2. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Tagesordnungspunkte beantragt wird.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
4. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Sie sind schriftlich niederzulegen und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht.
6. Ein Mitglied des Vorstands, das von einem Beratungspunkt betroffen ist, kann bei dessen Entscheidung nicht mitwirken.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung ist einmal jährlich von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Fördervereins einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Angabe des Tagungsortes und Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens/Versendung der Einladungsmail folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Fördervereins schriftlich bekanntgegebene Post- oder Mailadresse gerichtet ist.
4. Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens 3 Tage vor der Versammlung einzureichen.

5. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahl des Vorstands gemäß § 7 der Satzung,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Beschlussfassung über die Schwerpunkte der Fördervereinsarbeit,
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Beratung von Anträgen zur Tagesordnung,
- die Entscheidung über Beschwerden bei Ablehnung und Ausschluss von Mitgliedern,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Fördervereins.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Besteht für eine einberufene Mitgliederversammlung Beschlussunfähigkeit, ist der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende/r Vorsitzende/r berechtigt, eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf muss in der entsprechenden Einladung hingewiesen werden.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keiner von beiden anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den/die Leiter/in.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
4. Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt.

§ 13 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus

vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14 Kassenprüfung

1. Für die Kassenprüfung sind 2 Kassenprüfer/innen auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung zu wählen.
2. Sie haben jederzeit das Recht und die Pflicht, Kassenprüfungen vorzunehmen. Mindestens einmal vor der jährlichen Mitgliederversammlung ist die Kassenführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.

§ 15 Datenschutz

Der Förderverein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird vom Vorstand beschlossen.

§ 16 Auflösung des Fördervereins

1. Bei der Auflösung des Fördervereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Fördervereins an die Dr.-Hermann-Schwörer-Stiftung, derzeitiger Sitz 72488 Sigmaringen, Bahnhofstraße 9, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere von Hospizarbeit im Zollernalbkreis und dem Landkreis Sigmaringen, zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 02.12.2019 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.